

Änderungsantrag

der Abgeordneten Monika Balt, Petra Bläss, Dr. Ruth Fuchs, Dr. Heidi Knake-Werner und der Fraktion der PDS

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 14/45, 14/151 –**

Entwurf eines Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 4 – Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:
„3 a. In § 41 – Stufenweise Anhebung und Flexibilisierung der Altersgrenzen von 60 und 63 Jahren – wird Absatz 2 gestrichen.“
2. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:
„4 a. § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
„4. nach dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Schule, Fachschule oder Hochschule besucht haben (Zeiten einer schulischen Ausbildung), insgesamt jedoch höchstens bis zu sieben Jahren.““
3. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8 a eingefügt:
„8 a. § 237 a – Altersrente für Frauen – wird gestrichen.“

Bonn, den 9. Dezember 1998

Monika Balt
Petra Bläss
Dr. Ruth Fuchs
Dr. Heidi Knake-Werner
Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung**Zu den Nummern 1 und 2**

Das frühere Renteneintrittsalter von Frauen ist ein Ausgleich für ihre Doppel- und Dreifachbelastung, an der sich auch in den vergangenen Jahren nur wenig geändert hat. Die typischen weiblichen Erwerbsbiographien von Frauen, die vielfach durch Erwerbsunterbrechungen, prekäre Beschäftigungsverhältnisse und Niedriglöhne gekennzeichnet sind, verhindern aber sehr häufig, daß Frauen überhaupt mit 60 Jahren in Rente gehen können. Ihnen fehlen die nötigen Versicherungsjahre. In den alten Bundesländern ist der frühe Rentenbeginn nur für rd. 30 % der Frauen möglich, rd. 45 % der Frauen gehen erst mit 65 Jahren in die Rente. Die Rentenversicherung muß dringend dahin gehend reformiert werden, daß die Lebensleistungen von Frauen ihren Ausdruck in Rentenansprüchen finden. Eine Erhöhung des Renteneintrittsalters hingegen verschlechtert die gesellschaftliche Position von Frauen weiter. Im übrigen wurde im Rentenreformgesetz 1992 geregelt, daß das Renteneintrittsalter von Frauen dann erhöht werden kann, wenn eine spürbare Entlastung auf dem Arbeitsmarkt eingetreten ist. Die Situation ist bislang nicht eingetreten.

Mittelfristig muß über einen allgemeinen Renteneintritt mit 60 Jahren nachgedacht werden, dies vor allem angesichts der anhaltenden hohen strukturellen Erwerbslosigkeit. Das Renteneintrittsalter von Frauen kann umgehend wieder abgesenkt werden.

Zu Nummer 3

Die Bundesrepublik Deutschland hat ihre gute Position in Europa bei der schulischen Ausbildung verloren. Geringere Rentenanrechnungszeiten für Bildung unterstützen diese Tendenz, statt ihr entgegenzuwirken. Ausbildung und Qualifikation sind Schlüssel für eine erfolgreiche Wirtschaft, für soziale Gerechtigkeit und für die persönliche Entwicklung eines Jeden. Ausbildung darf nicht durch Einbußen bei der späteren Rente sanktioniert werden. Dies spaltet die Gesellschaft in Menschen, die sich Bildung leisten können und solche, die auf weitere Bildung verzichten müssen.